



4. Änderung der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrts- pflege“ (GMBI 2018, S. 259, Nr. 15)

[TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“](#)
(vom 02.05.2018)

[Liste der 4. Änderung der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“](#) (GMBI 2018, S. 259, Nr. 15)

Erstellt durch
Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte
der KV'en und der KBV

Reutlingen, den 26.09.2018

Bemerkung:

- Viele Änderungen der TRBA 250 (02.05.2018) betreffen Regelungen der Veterinärmedizin. Diese sind nun v. a. in folgenden TRBA abgebildet:
 - TRBA 230 Schutzmaßnahmen für veterinärmedizinische Tätigkeiten beim Umgang mit Biostoffen in Land- und Forstwirtschaft
 - TRBA 120 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in der Versuchs-Tierhaltung
- Im Anhang 10 unter *10.1.2 Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger* sind die alten Bezeichnungen des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks weggefallen. Die Bezeichnungen wurden an das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) angepasst.
- Weiterhin erhält der *Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) 610 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb von Sonderisolierstationen bei der Versorgung von Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind“* (vom 17.10.2016) mehr Bedeutung.
 - Auflistung unter Anhang 10 unter *10.1.1 Gesetze Verordnungen, Technische Regeln, Europäische Richtlinien*. Damit wird dieser Beschluss zum mitgeltenden Dokument bzw. zur mitgeltenden Regelung.
 - Der Hinweis zum [Beschluss 610 des ABAS](#) gibt es seit 2016 in der TRBA 250 im Kapitel 4

Auszug aus Kapitel 4.4 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 4

4.4.2 Auftreten von infizierten bzw. krankheitsverdächtigen Patienten

Patienten sollen bei entsprechendem Krankheitsverdacht nach Möglichkeit am Ort der ersten Verdachtsdiagnose (z. B. Arztpraxis, Rettungsstelle, Notaufnahme) verbleiben und umgehend entsprechend des in den jeweiligen Bundesländern festgelegten Vorgehens in eine Sonderisolierstation verlegt werden; dies gilt auch für den Umgang mit Kontaktpersonen.

Der Beschluss 610 des ABAS „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb von Sonderisolierstationen bei der Versorgung von Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind“ beschreibt Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten, für Arztpraxen, Notaufnahmen, Rettungsdienste sowie für Krankenhäuser, die in einer Ausnahmesituation Patienten außerhalb einer Sonderisolierstation versorgen müssen.



Im Wesentlichen zeigt sich im Kapitel 4 Schutzmaßnahmen *4.2.5 Prävention von Nadelstichverletzungen* Änderung auf:

- Die Konzentration liegt jetzt auf Tätigkeiten und nicht mehr auf Arbeitsbereiche, bei denen Sicherheitsgeräte einzusetzen sind.
- Gestaltung des Arbeitsablaufes und der Arbeitsumgebung durch den Arbeitgeber mit dem Ziel des sicheren Arbeitens.
- Nicht nur in Einführung, sondern in Langzeitanwendung soll der Schutz für MA greifen.

Alt (17.10.2016) - Neu (02.05.2018)

4.2.5 Prävention von Nadelstichverletzungen

(1) [...]

(2) [...]

Weiterhin sind Schutzmaßnahmen entsprechend der in den folgenden Absätzen beschriebenen **Rangfolge Kriterien** festzulegen.

(3) [...]

(4)

1. Sicherheitsgeräte sind bei folgenden Tätigkeiten **bzw. in folgenden Arbeitsbereichen mit aufgrund** erhöhter Infektionsgefährdung oder Unfallgefahr einzusetzen:

- Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 (einschließlich 3**) oder höher infiziert sind,
- Behandlung fremdgefährdender Patienten,
- Tätigkeiten im Rettungsdienst und in der Notfallaufnahme,
- Tätigkeiten in Krankenhäusern bzw. -stationen im Justizvollzug.

~~2. Unabhängig von Ziffer 1 sind Sicherheitsgeräte bei allen Tätigkeiten einzusetzen, bei denen durch mögliche Stichverletzungen eine Infektionsgefahr besteht oder angenommen werden kann. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere~~

- Blutentnahmen,
- sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten,
- Legen von Gefäßzugängen.

~~3. 2. Bei allen sonstigen nicht unter die Ziffern 1 und 2 Ziffer 1 fallenden Tätigkeiten hat der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung das Unfallrisiko und das Infektionsrisiko zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu treffen. Sofern von einem Infektionsrisiko auszugehen ist, das nicht durch organisatorische und persönliche Maßnahmen minimiert werden kann, sind vorrangig Sicherheitsgeräte einzusetzen.~~

Hinweis: ~~Dabei sollte bedacht werden, dass es nicht hilfreich ist, Es ist zu vermeiden~~, in einem Arbeitsbereich für vergleichbare Tätigkeiten sowohl Sicherheitsgeräte als auch herkömmliche Instrumente einzusetzen. Dies könnte zu Fehlbedienungen ~~und verminderter Akzeptanz der Sicherheitsgeräte durch Beschäftigte~~ führen.

~~4. 3. [...]~~

~~5. 4. [...]~~

6. 5. Beim Umgang mit spitzen und scharfen Instrumenten müssen Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung mit dem Ziel gestaltet werden, dass ein ungestörtes, unterbrechungsfreies und konzentriertes Arbeiten möglich ist.

~~6. Bei der Einführung der Sicherheitsgeräte ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten in der Lage sind, diese richtig anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Sicherheitsgeräte richtig anwenden können.~~ Dazu ist es notwendig, über die Sicherheitsgeräte zu informieren und deren Handhabung in der praktischen Anwendung zu vermitteln.

7. [...]